Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 14. Sitzung (23.05.1864)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 282 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 23. Mai 1864.

Kommissionsbericht

über

die Motion des Geheimenraths Dr. Bluntschli, die Zusammensetzung der Ersten Kammer betreffend.

Erstattet

von Hofrath Dr. **Schmidt.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die hier zu besprechende Motion ist von weittragender Bedeutung, zunächst für dieses hohe Haus, folgeweise für das Land: denn es handelt sich um wesentliche Umgestaltung eines Faktors der gesetzgebenden Gewalt. Im Allgemeinen nämlich beantragt die Motion

1) Umänderungen in der regelmäßigen Zusammensetzung der ersten Kammer, und zwar
   a) Umgestaltung gegenwärtig vorhandener, wichtiger Bestandtheile,
   b) Aufnahme neuer Bestandtheile;
2) Einführung der Stellvertretung innerhalb gewisser Grenzen;
3) Ermöglichung eines Kammerbeschlusses bei Dissenz beider Kammern.

Daß es an der Zeit sei, diesen Fragen auf dem Wege der Gesetzgebung nahezutreten ist Ihrer Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, um so weniger zweifelhaft, als einzelne jener schon vor zwanzig und mehr Jahren Veranlassung zu in der ersten Kammer gestellten und von derselben angenommenen Motionen gebildet und als die Gesammtheit derselben noch in neuester Zeit Gegenstand eingehender, das Bedürfniß der Aenderung anerkennender Besprechungen in diesem Hause gewesen.

Dawider kann auch kein haltbarer Einwand der vielfach herrschenden Scheu vor Verfassungsveränderungen entnommen werden. Denn wie sehr begründet auch der Widerstand gegen leichthin gemachte Veränderungen dieser Art in der That erscheint, so ist doch andererseits das unbedingte Festhalten an der Verfassung ihr selber zuwider. In-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem sie nämlich die Bedingungen ihrer Abänderung ausdrücklich aufstellt, erkennt sie mittelbar an, daß sie, wie alle menschlichen Einrichtungen bestimmt ihrer Zeit zu dienen, verändert werden müsse mit verändertem Bedürfniß. Indem sie ferner die Veränderung ihrer selbst an besonders erschwerende Voraussetzungen knüpft, erklärt sie uns, daß eine solche nur zulässig sein soll bei zweifelloser Anerkennung des Bedürfnisses.

Ein solches vorausgesetzt, wird es in dem vorliegenden Fall leitender Grundsatz sein müssen, daß jene Umänderungen im Sinne und Geiste der Verfassung selber zu erfolgen haben, so weit irgend thunlich. Denn zuverlässig haben wir allen Grund, an den Prinzipien unserer Verfassung, welche sich durch fast ein halbes Jahrhundert bewährt hat und welche selbst dem Drängen einer in der damaligen Zeit begreiflichen Reaktion gegenüber staatsmännische Weisheit unerschüttert aufrecht erhielt, auch unsererseits fest zu halten. Nun ist der der Organisation der beiden Kammern zu Grunde gelegte Gedanke in unserer Verfassung viel klarer ausgeprägt, als in den meisten anderen deutschen; jene repräsentiren nämlich die beiden Hauptmomente einer jeden menschlichen Gesellschaft, das demokratische und das aristokratische. Das erste ist in der Zusammensetzung der zweiten Kammer ausgesprochen, denn hier haben das Wahlrecht alle Staatsbürger unterschiedslos; aber es liegt doch nur in gemäßigter Art darin: dafür die indirekte Wahl und die höheren Anforderungen an die Person des zu Wählenden. Dem anderen ist die erste Kammer zugewiesen; denn die Prinzen des großherzoglichen Hauses, die Standesherrn, die Repräsentanten des grundherrlichen Adels, der Wissenschaft, das sind aristokratische Elemente der Gesellschaft und offenbar hat die Auswahl der vom Großherzog zu ernennenden Mitglieder nach gleichem Prinzipe zu erfolgen.

Aber nicht bloß der Grundcharakter der einzelnen Kammern selber, auch das verfassungsmäßig festgestellte Verhältniß beider zu einander wird durch die Veränderung der einen nicht alterirt werden dürfen. Nun gibt die Verfassung der zweiten Kammer nicht bloß einen überwiegenden Einfluß in Finanzangelegenheiten (§ 60—61 der Verf.), sondern auch — und das ist der hier in Frage kommende Punkt — ein bedeutendes numerisches Uebergewicht. Dabei ist jedoch zunächst nicht zu übersehen, daß zwei wesentliche Elemente der ersten Kammer weit weniger zahlreich erscheinen, als die Verfassung voraussetzt, die Prinzen des Großherzoglichen Hauses und die Standesherrn, daß also das gegenwärtige thatsächliche Verhältniß den Intentionen der Verfassung selber nicht entspricht. Sodann wird sich behaupten lassen, daß eine kleine Vermehrung der Mitgliederzahl der einen Kammer das Verhältniß zur anderen nur wenig zu verändern im Stande sei und daß endlich, wenn das andere Haus ein derartiges Bedürfniß empfinden sollte, eine entsprechende Vermehrung seiner Mitglieder ohne Schwierigkeit auszuführen wäre.

Wenden wir uns von diesen Gesichtspunkten aus zu den einzelnen Vorschlägen der Motion, und zwar, der oben aufgestellten Ordnung gemäß zuerst zu den beantragten Veränderungen der regelmäßigen Zusammensetzung der ersten Kammer, worin eine Umgestaltung derzeit vorhandener Bestandtheile liegt, so nimmt vor allen derjenige eine hervorragende Stellung ein, wonach anstatt der acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels acht Vertreter des großen Grundbesitzes treten sollen.

Der gegenwärtig bestehende rechtliche Zustand ist hier in der Hauptsache folgender. Unsere Verfassung nennt in § 27 die Abgeordneten des grundherrlichen Adels, in § 29 etwas genauer sich ausdrückend „die adeligen Besitzer von Grundherrschaften", aber sie definirt den Begriff der Grundherrschaft nirgends, sondern setzt ihn voraus (vergl. §§ 27. 29. 35 der Verfassung, §§ 1, 2, 3, 4, 7, 8, 13, 14, 15, 16 der Wahlordnung.). Um denselben zu erkennen, muß man zurückgehen auf das vierte Konstitutionsedikt von 1807, die Grundherrlichkeitsverfassung im Großherzogthum betreffend. Dieses enthält in seiner Einleitung etwas mindestens einer Definition Aehnliches, wenn es die Grundherrn bezeichnet als „alle jene Ortsherrn, welche nicht ein unter dem Namen eines Fürstenthums oder einer Grafschaft vorhin zusammengeschlagenes und deßhalb mit Stimmfähigkeit bei Reichs- und Kreistagen begabt gewesenes Gebiet besitzen" also als diejenigen Ortsherrn, welche nicht Standsherrn sind. Ein Begriff, in welchem es zusammenfaßt

a) die bei der Auflösung des deutschen Reichs mediatisirte Reichsritterschaft

b) den alten landsässigen Adel.

Daran hält auch unsere Verfassung im Allgemeinen fest, jedoch nicht ohne eine bestimmte erweiternde Modifikation. Indem sie nämlich alle adeligen Besitzer von Grundherrschaften als wahlberechtiget bezeichnet, beschränkt sie

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Begriff nicht auf den ehemals reichsunmittelbaren und auf den alten landsässigen Adel, sondern erstreckt ihn auf einen jeden Adeligen des Landes, sofern er nur im Besitze einer Grundherrschaft sich befindet.

Was nun weiter den rechtlichen Inhalt jener Grund- oder Ortsherrschaft betrifft, so ertheilt darüber das genannte Edikt genügende Auskunft. Es erhellt daraus, daß in damaliger Zeit der Besitz einer Summe von Hoheitsrechten den Inhalt der Ortsherrschaft ausmacht. Als Mittelpunkt und Grundlage derselben stellt sich aber die Gerichtsbarkeit und die Ortspolizei dar. Dadurch nämlich erscheint der Grundherr als den Grundholden obrigkeitlich übergeordnet und ergibt sich die Grundhuldigung der letzteren als eine natürliche Folge dieser Rechte. Alle übrigen Berechtigungen reihen sich an diese nicht sowohl als nothwendige, vielmehr als zufällige Vermehrungen dieses einen Hauptinhaltes an. Das ist auch die Grundanschauung, von welcher unsere Verfassung ausgeht. Denn obgleich viele der in dem, als „ewiges Grundgesetz" bezeichneten Edikt von 1807 verzeichneten grundherrlichen Rechte von der Gesetzgebung selbst sehr bald beseitiget und namentlich durch ein Edikt vom 14. Mai 1813 das Fundament des Ganzen, die grundherrliche Gerichtsbarkeit und Polizei, und in Folge davon auch die Grundhuldigung aufgehoben worden: so war doch gerade unmittelbar vor Publikation der Verfassung eine Reaktion zu Gunsten derselben grundherrlichen Rechte eingetreten. Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 hatte in ihrem 14. Artikel dem ehemaligen Reichsadel eine Anzahl von Vorrechten zugesichert, insbesondere das Recht der eigenen Familienverträge, Antheil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegirten Gerichtsstand. Gerade zur Ausführung dieses Artikels erschien in Baden ein landesherrliches Edikt vom 23. April 1818, welches dem früher reichsunmittelbaren Adel neben anderen Rechten ganz besonders die Gerichtsbarkeit und die Ortspolizei zurückgab: und eben dieses Edikt wird in § 23 der Verfassung für einen Bestandtheil der Verfassung selber erklärt.

So kam es in naturgemäßer Entwicklung, daß die Verfassung vom 22. August 1818 den grundherrlichen Adel zu einem wesentlichen Bestandtheil der ersten Kammer erhob. Dabei hat es durchaus nichts Auffälliges, daß dieselbe nicht lediglich den ehemaligen Reichsrittern diese Stellung anweist; denn schon in dem Edikt von 1807 hält unsere Gesetzgebung entschieden die Richtung ein, den landsässigen Adel jenen in der Hauptsache gleichzustellen und die Verfassung selber thut in dieser Richtung noch den weiteren, oben bemerkten Schritt.

Aber diese Voraussetzung, unter welcher den Grundherrn die verfassungsmäßige Stellung in der Kammer eingeräumt wurde, hat sich keineswegs als eine dauerhafte Grundlage bewährt. Denn schon das Edikt von 1818 trat niemals in Wirksamkeit, allerlei anderweitige Versuche der Gesetzgebung führten ebenso wenig zum Ziel und was die Hauptsache: im Jahre 1824 leisteten jene Grundherrn selber Verzicht auf die Gerichtsbarkeit und die Ortspolizei. Seit dieser Zeit ist Grundlage und Mittelpunkt der gesammten grundherrlichen Rechte weggefallen und der Streit über die Gültigkeit der landesherrlichen Deklarationen von 1824 ist daher an dieser Stelle kaum von einem Einfluß.

Zudem wurde bekanntlich im Laufe der Zeit ein sehr bedeutsamer Theil der grundherrlichen Rechte durch Ablösung für immer beseitiget: sodaß was an grundherrlichen Rechten, bestrittenen und unbestrittenen, überhaupt noch übrig, als der kleine Rest einer bedeutsamen Vergangenheit erscheint, vollkommen ungeeignet, um in der Gegenwart als sichere Basis für eine bevorzugte politische Machtstellung zu dienen. Nun aber ist eine politisch ausgezeichnete Sonderstellung ohne entsprechende Grundlage nicht blos der Dauer nach unhaltbar, sondern auch während ihres Bestehens mehr eine Bürde als ein Vortheil für den Inhaber. Eine echte, gesunde Aristokratie muß ein reales, in dem Volke selber wurzelndes und von demselben in seiner Bedeutung anerkanntes Fundament haben, sich aus demselben stets zu verjüngen im Stande sein. Unseres Erachtens gereicht es daher dem Stande der derzeitigen Grundherrn zur Ehre und legt von der Reife seiner politischen Einsicht Zeugniß ab, daß derselbe sicherem Vernehmen nach in seiner Mehrheit erklärt hat, der Beseitigung seiner exklusiven Stellung in der Verfassung seinerseits ein Hinderniß nicht in den Weg legen zu wollen.

Dieses Gefühl der Unhaltbarkeit würde zuverläßig schon viel früher zu Tage getreten sein, wenn nicht gerade bei der überwiegenden Zahl der Grundherrn dasjenige Element sich vorfände, welches wie kaum ein anderes geeignet

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist, eine durch und durch lebensfähige Aristokratie zu begründen, der große Grundbesitz. Der große Grundbesitz nämlich, nothwendigerweise zu lebendiger Verbindung mit dem Volke führend, gibt Ansehen, Einfluß, Macht im Volke; er verschafft jene, im politischen Leben so überaus wünschenswerthe äußere Unabhängigkeit, und zwar nach allen Seiten hin; er gibt die reichlichen Mittel zur eigenen Ausbildung, wenn auch vielleicht in Deutschland überhaupt zu wünschen wäre, daß dieselben etwas mehr als bisher auf die eigentliche politische Bildung verwendet würden; er ist seiner Natur nach bei der Kulturentwickelung der Nation betheiliget und muß doch zugleich wünschen, daß sie in ruhigem, besonnenen Fortschritt sich entfalte. Endlich ist diese Aristokratie keine starre und unbewegliche, sondern stets der Aufnahme neuer Mitglieder fähig.

Aber wenn auch der große Grundbesitz, wie gesagt, zu einem bedeutenden Theile in den Händen unseres grundherrlichen Adels sich befindet, so ist doch die adelige Grundherrlichkeit keineswegs der richtige Ausdruck für den Großgrundbesitz überhaupt. Da nämlich die Verfassung von den zu dem Grundadel Gehörigen durchaus kein Minimum von Grundbesitz verlangt, da ferner die Wahlordnung in § 2 von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft schlechthin einen jeden für stimmfähig und wählbar erklärt: so ist es nicht blos möglich, sondern auch wirklich, daß jemand unter den Grundherrn für die erste Kammer wählbar sei, der nicht wählbar wäre zum Abgeordneten für die zweite Kammer; denn für den letzteren verlangt § 37 der Verfassung in der hierher gehörige Kategorie eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehngutsbesitz.

Andererseits ist es ein nicht minder gewichtiger, des Beweises nicht bedürftiger Satz, daß es im Lande eine erhebliche Zahl von Großgrundbesitzern gibt, welche dem Stande des grundherrlichen Adels nicht angehören: und es besteht durchaus gar kein Grund, diese von dem Antheil am Wahlrecht auszuschließen. Wir folgen daher nur dem gesunden Entwicklungsgange der Dinge, wenn wir — ähnlich wie in anderen deutschen Staaten bereits geschehen — an Stelle des grundherrlichen Adels, so wie die Motion will, die Großgrundbesitzer in die Verfassung aufnehmen.

Dabei wird jedoch die natürliche Schranke einzuhalten sein, daß nicht etwa der bäuerliche Großgrundbesitz das Uebergewicht bekomme; denn es ist einleuchtend, daß dieser seine Repräsentation vorwiegend in der zweiten Kammer suche und finde. Ebenso wenig ist es unsere Meinung, die Aufnahme der (bisher auch nicht hierher gestellten) begüterten Korporationen zu befürworten. Diejenige Korporation nämlich, welche von allen die größte Grundbesitzerin ist, der Fiskus, kann von selber hier nicht in Betracht kommen; für die Vertretung der bedeutendsten andern, insbesondere der Kirchen und der Gemeinden, ist anderweitig in genügender Weise gesorgt; die Aktiengesellschaften aber und dergleichen sind von allzu vorübergehender und unbestimmter Natur, als daß sie eine besondere Berücksichtigung zu verdienen scheinen.

Uebrigens bildet der beabsichtigten Umgestaltung gegenüber auch nicht etwa der angeführte Artikel 14 der Bundesakte ein äußeres Hinderniß; denn er verspricht den Antheil an der Landstandschaft nicht dem Grundadel überhaupt, sondern nur einem Theil desselben, dem ehemaligen Reichsadel; er verspricht auch diesem nicht schlechthin, sondern nur den Begüterten des Standes; er fügt endlich hinzu, daß das Recht „nur nach Vorschrift der Landesgesetze" ausgeübt werden solle. Nun nennt unsere Verfassung den ehemaligen Reichsadel nirgends ausdrücklich, ihr ist er lediglich ein Glied in dem Kollektivbegriff des grundherrlichen Adels: gerade ebenso soll jener nach dem gegenwärtigen Vorschlag künftighin ein Glied bilden in dem anderen Kollektivbegriff des Großgrundbesitzes.

Was nun die Ausführung dieses Grundgedankens im Einzeln betrifft,

a) so dürfte sich zuvörderst eine mäßige Erhöhung der Zahl der hier in Frage kommenden Abgeordneten etwa von 8 auf 10, deßhalb empfehlen, weil die Zahl der Wahlberechtigten sich nicht unbedeutend erhöhen wird und überdies der Großgrundbesitz offenbar eine der wesentlichsten Grundlagen für die erste Kammer bildet.

b) Für die Begriffsbestimmung des Großgrundbesitzes läßt sich ein doppelter Weg einschlagen. Zuerst der der Motion, wonach ein jeder hierher gestellt wird, der ein bestimmtes Grundsteuerkapital besitzt (nach dem Vorschlage 50,000 Gulden). Dieses Verfahren bietet den Vortheil der äußeren Präzision, aber es hat auch seine Nachtheile: einmal weil der Wechsel der Preise des Grundbesitzes nicht gut stimmt zu einer für die Dauer berechneten

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verfassungsbestimmung, sodann noch insbesondere in unserem Land, weil hier anerkanntermaßen die gegenwärtig geltenden Schätzungen nicht bloß dem wahren Sachverhalte nicht entsprechen, sondern auch außerordentlich ungleichmäßig gemacht sind, ja endlich bei dem Mangel statistischer Nachweisungen sich nicht einmal mit irgend einem Grade von Sicherheit übersehen läßt, wie groß die Zahl der auf eine solche Weise festgestellten Wahlberechtigten sein würde. Einen anderen Weg hat man in anderen Ländern eingeschlagen (Hannover, Großherzogthum Hessen, Nassau); man hat nämlich eine bestimmte Zahl der höchstbesteuerten Grundbesitzer für wahlberechtiget erklärt (so z. B. in dem letztgenannten Land wählen in jedem Wahlbezirk die 30 höchstbesteuerten Grundbesitzer). Auf diese Weise entgeht man den Nachtheilen des an erster Stelle genannten Verfahrens und kommt zu klaren Resultaten auch bei mangelhaften statistischen Nachweisungen. Was die bei uns anzunehmende Gesammtzahl betrifft, so dürfte dieselbe, da, wie gesagt, das Ueberwiegen des bäuerlichen Grundbesitzes zu vermeiden ist, nicht allzu hoch zu greifen sein; wir meinen, daß etwa 120—150 die angemessene wäre.

c. Dabei empfiehlt sich jedoch eine wesentliche Modifikation. Unsere Gesetzgebung unterscheidet zwischen frei veräußerlichem und als Stamm- oder Lehngut gebundenem Grundbesitz. Der Inhaber eines Stamm- oder Lehngutes ist Grundbesitzer im eminenten Sinn; regelmäßig schon in der Aussicht auf diesen Grundbesitz herangewachsen und erzogen, ist er, in den Besitz einmal gelangt, Grundbesitzer für sein Leben. Das ist zwar auch bei dem Inhaber eines frei veräußerlichen Grundeigenthums möglich, aber nicht nothwendig und immer eine Sache der freien Wahl. Daher beantragt die Kommission, es möge bei der Feststellung der höchstbesteuerten Grundbesitzer in der Art gerechnet werden, daß die Stamm- oder Lehngüter einen doppelt so hohen Ansatz erhalten als die frei veräußerlichen, also z. B. ein Stammgut von 25,000 fl. Steuerkapital einem frei veräußerlichen von 50,000 fl. Steuerkapital gleichgestellt sei. Eine Berechnungsweise, wobei es keinen Unterschied macht, welche der beiden sub b hervorgehobenen Methoden in Anwendung komme.

Bei diesem Anlaß spricht die Kommission ihre Ueberzeugung dahin aus, daß es durchaus angemessen sein würde, die Errichtung von Stammgütern Jedermann, nicht blos wie das Landrecht thut dem Ritter- und dem Herrenstande zu gestatten; denn wenn die Sache an sich zulässig ist, so besteht kein Grund, sie als ein Standesprivilegium zu behandeln. Die Kommission ist ferner der Ansicht, daß die für die Errichtung eines Stammgutes zu fordernden Beträge des reinen Einkommens anders zu ordnen seien, als in Landrechtssatz 577 c d geschieht; hier nämlich sind sie so hoch gestellt, daß diese Anforderung einer faktischen Beseitigung des Instituts selber fast gleichkommt. Auch besorgen wir keineswegs, daß durch eine derartige Herabsetzung eine übermäßig große Summe gebundener Güter entstehen werde. Unser Land leidet derzeit vielleicht mehr an einer zuweit getriebenen Zerstückelung des Grund und Bodens, als am Gegentheil, und überhaupt ist bei dem ganzen Zuge der Zeit durchaus nicht zu besorgen, daß in Folge einer solchen Erleichterung große Zahlen von Stammgütern werden errichtet werden.

d. Bei der Feststellung des Begriffs der Großgrundbesitzer kommen für beide aufgestellte Kategorien ein paar weitere Punkte in Frage. Daß bei Stamm- und Lehngütern das Lastenkapital vom Grundsteuerkapital abzurechnen sei, ist zweifellos. Dagegen erscheint die Abrechnung der eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte bei dieser Art von Gütern deshalb weniger dringend, weil der Eintrag selber nur unter erschwerenden Modalitäten erfolgen kann. Diese Schwierigkeiten bestehen nicht bei frei veräußerlichen Gütern, es ist also die Möglichkeit einer großen darauf ruhenden Schuldenlast eine näher liegende. Nun wäre es allerdings wohl korrekt, auch die Vorzugs- und Unterpfandsrechte in beiden Fällen in Abrechnung zu bringen. Allein dieses Verfahren würde andererseits den praktischen Nachtheil bieten, daß die Gesammtheit der Wähler bei jedem einzelnen Fall sich über diesen Punkt auszuweisen haben würde: ohne Frage eine, wesentliche Inkonvenienzen mit sich führende Aufgabe. Sodann wird sich durchaus von der Mehrzahl der Fälle behaupten lassen, daß der jeweilige Schuldenstand doch nur eine vorübergehende Epoche in einem solchen wirthschaftlichen Leben bezeichne, und daß — was die Hauptsache — die Natur und die Interessen des Großgrundbesitzes durch einen solchen vorübergehenden Zustand nicht wesentlich affizirt werde.

Weiter wirft sich die Frage auf: wie soll es gehalten werden, wenn ein großer Grundbesitz in ungetheilter Gemeinschaft sich befindet? Unsere Wahlordnung sagt, daß von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft jeder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stimmfähig und wählbar sein solle, eine Bestimmung, deren Ungeeigentheit ziemlich allgemein anerkannt wird. Die angemessenste Entscheidung dürfte die sein, daß von den mehreren Eigenthümern nur dann ein jeder einzelne Stimmrecht anzusprechen habe, wenn die auf ihn fallende Quote ihn zum Großgrundbesitzer im Sinne der Verfassung macht, daß andernfalls aber nur der Gesammtheit der Miteigenthümer ein Stimmrecht zustehe, auszuüben durch einen aus ihrer Mitte zu wählenden Vertreter.

e. Wenn oben eine bevorzugte Stellung der Stamm- und Lehngüter nach einer bestimmten Seite hin befürwortet wurde, so geht doch die Ansicht der Kommission keineswegs weiter dahin, daß die Besitzer solcher Güter ihre Abgeordneten für sich allein, abgesondert von den Besitzern frei veräußerlicher Güter, zu wählen hätten. Im Gegentheil hält sie dafür, daß die beiden Elemente desselben Standes so viel irgend thunlich zu einem einzigen sich verschmelzen sollten; denn ihre allgemeinen Interessen sowohl als ihre staatliche Bedeutung sind in der Hauptsache gleich.

f. Die Motion beantragt, daß die Wahl der gesammten Vertreter des großen Grundbesitzes lediglich in zwei Wahlversammlungen je auf 8 Jahre, jedoch mit Partialerneuerung nach je 4 Jahren, erfolgen solle, wie bisher; dagegen verlangt sie, anders als bisher, Wahl durch absolute Majorität und schließt die derzeit gültige Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten stillschweigend aus.

Die Frage nach der Angemessenheit von nur zwei Wahlbezirken läßt eine verschiedene Beurtheilung zu; in anderen Staaten nämlich pflegen — und wohl überall — so viele einzelne Wahlbezirke gemacht zu werden, als Abgeordnete zu wählen sind. Nun wird sich sagen lassen, daß jede dieser beiden Weisen ihre eigenen Vortheile und ihre eigenen Nachtheile biete. Der Wahl in nur zwei Kreisen steht entgegen, daß eine geringere Betheiligung der Wahlberechtigten in Aussicht steht, der theilweise großen Entfernungen wegen, und daß, wenn Parteien sich gegenüber stehen, der vollständige Sieg der einen, die vollständige Beseitigung der andern im Mißverhältniß zu ihrer gegenseitigen numerischen Bedeutung zu befürchten ist. Aber durch den jedenfalls bedeutend größeren Kreis der Wählenden bietet sie andererseits die Wahrscheinlichkeit einer größeren und freieren Auffassung der Sache. Bei der andern Wahlart steht eine größere Betheiligung der Berechtigten in zweifelloser Aussicht; der etwaige Kampf der Parteien erhält in jedem einzelnen Bezirk seine eigene Entscheidung und verspricht insofern ein getreueres Bild der Anschauungen des Standes: dagegen wird die Zahl der in dem einzelnen Bezirk Wählenden allerdings so klein, daß leicht ein engherziger, lokalpatriotischer Geist zur Geltung kommen kann. Unter diesen Umständen glaubt die Kommission in dieser Beziehung eine Abweichung von der bisher üblichen Weise nicht beantragen zu sollen. Auch dem Vorschlage, nur absolute Majorität entscheiden zu lassen, geben wir unsere Zustimmung; jene ist ja bei politischen Abstimmungen überhaupt die natürliche Regel. Was aber das Erscheinen der Wahlberechtigten in Person betrifft, so stellen wir das Wünschenswerthe desselben keineswegs in Abrede, geben uns jedoch zugleich der Besorgniß hin, daß bei der befürworteten Einrichtung von nur zwei Wahlkreisen und der daraus resultirenden großen Entfernung vieler Wahlberechtigter vom Wahlort schließlich in der Regel doch nur Minoritätswahlen zu Stande kommen würden. Daher beantragen wir, daß es in dieser Beziehung bei der bisherigen Wahlordnung verbleibe. Läßt sich doch die Vollmacht ganz füglich so ausstellen, daß dadurch das Erforderniß der absoluten Majorität nicht gefährdet wird.

g. Auch die Frage der Wählbarkeit hat die Kommission einer Prüfung unterworfen. Unser gegenwärtiges Recht hält für die erste Kammer den Grundsatz ein, daß der zu Wählende demjenigen Kreise angehören müsse, welcher vertreten werden soll; so ist als grundherrlicher Abgeordneter nur ein Grundherr, als Vertreter der Wissenschaft nur ein der Zahl der wissenschaftlich Gebildeten Angehöriger wählbar. Der Motion dagegen liegt die Auffassung zu Grunde, daß überhaupt keine besonderen Erfordernisse der Wählbarkeit aufzustellen seien. Eine jede dieser beiden Weisen hat ihre Vorzüge. Die erste beruht auf dem Gedanken, daß die Anschauungen des verfassungsmäßig zu vertretenden Standes am reinsten zum Ausdrucke kommen durch einen, dem betreffenden Stande selber angehörenden Vertreter. Die andere geht davon aus, daß die Unbeschränktheit der Wählbarkeit ein Vortheil für den Staat und für die Wähler sei, weil sie es gestattet, Kapazitäten zu berufen wo man sie findet, und daß zugleich die Garantie wider den Mißbrauch in der Natur dieser Wähler selber gegeben sei, bei denen man die richtige Beurtheilung dessen, was ihnen zuträglich, ganz füglich voraussetzen kann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

h. Der gegenwärtige Vorschlag beruht auf dem Vertrauen zu der Einsicht und der Opferwilligkeit des derzeit im ausschließlichen Besitz des Stimmrechts befindlichen grundherrlichen Adels. Denn wenn auch diese Befugniß, weil dem öffentlichen Rechte angehörig, nicht zu den wohlerworbenen Rechten im Sinne des Privatrechts gehört, also nicht etwa die Zustimmung eines jeden einzelnen Grundherrn erfordert wird: so ist doch klar, daß die für eine Verfassungsveränderung nothwendige bedeutende Stimmenmehrheit ohne die Zustimmung der Abgeordneten des grundherrlichen Adels schwerlich wird erlangt werden können. Es ist daher eine Sache nicht nur der Billigkeit und der Rücksichtnahme auf historisch gegebene Verhältnisse, sondern auch der Politik, dem Gesetze selbst derartige Uebergangsbestimmungen hinzuzufügen, daß die Zustimmung der zunächst Betheiligten zu erwarten ist.

Eine derartige Bestimmung schlägt die Motion vor. Danach soll den bei den Wahlen in die erste Kammer derzeit stimmberechtigten Mitgliedern des grundherrlichen Adels (nicht aber auch ihren Nachfolgern) das Stimmrecht so lange belassen werden, „als sie noch wirklichen Grundbesitz mindestens in einem Betrage von 10,000 fl. Grundsteuerkapital haben und nicht vorziehen, an den Wahlen der Abgeordneten in die zweite Kammer Theil zu nehmen."

Ueberdem beruht eine zweite sicherem Vernehmen nach auf dem Wunsche der Grundherrn. Sie lautet in der von denselben gewählten Form:

> In solange L.R.S. 577 c d noch besteht und die Errichtung von Stammgütern mit einem Minimum von 25,000 fl. Grundsteuerkapital gesetzlich nicht gestattet wird, endlich auch in den ersten vier Jahren nach Verkündigung eines solchen Gesetzes werden als wahlberechtiget und wahlfähig, die Eigenthümer der bisherigen grundherrlichen Güter, welche seit mindestens 10 Jahren selbst oder durch Familienvorfahren versteuerten, erklärt.

Wir tragen kein Bedenken, diese beiden Bestimmungen zur Annahme vorzugsweise deßhalb zu empfehlen, weil wir darin ein Mittel zur Erreichung des Hauptzweckes erkennen.

i. Der 35. Paragraph unserer Verfassung bestimmt, daß weder bei der Ernennung der Wahlmänner für die zweite Kammer ein Stimmrecht ausüben noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden kann, wer entweder wirkliches Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherrn stimmfähig oder wählbar ist.

An dieser Bestimmung ist offenbar so viel innerlich begründet, daß Niemand Mitglied beider Kammern sein darf. Dagegen mag das aufgestellte privilegium odiosum der Grundherrn (nicht etwa aller derjenigen, die in die erste Kammer zu wählen haben, z. B. nicht der Professoren), wonach dieselben bei den Wahlen zur zweiten Kammer absolut ausgeschlossen sind, in früheren Zeitstimmungen seine Veranlassung gefunden haben: ein Grund für derzeitige Aufrechterhaltung jenes besteht offenbar nicht im Geringsten. Denn die Aristokratie soll überhaupt keinen Gegensatz zum Volke bilden und wenn die Wähler zur zweiten Kammer einen Grundherrn zu ihrem Vertrauensmann auserlesen haben: welches Interesse hat dann der Staat, dem Wunsche dieser Wähler entgegenzutreten? Wir sind daher mit der Motion davon überzeugt, daß dieser Satz wegzufallen habe: und wenn sich auch vielleicht sagen ließe, daß derselbe mit Einführung der Großgrundbesitzer an Stelle der Grundherrn von selber beseitiget sei, weil gegenstandlos geworden, so ist doch eine ausdrückliche Beseitigung einer stillschweigend vorgenommenen immerhin vorzuziehen. Dabei wäre es unseres Erachtens angemessen, den ganzen § 35 auf den einen Satz zu reduziren: „Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein." Denn daß zwar ein Mitglied der zweiten Kammer bei der Wahl für die erste mitwirken kann, nicht aber umgekehrt: und daß ein Mitglied der ersten nicht zum Mitglied der zweiten Kammer gewählt werden kann, wohl aber umgekehrt: das sind Sätze, für welche ein öffentliches Interesse nachzuweisen, offenbar eine schwierige Aufgabe ist.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

So viel von dieser Hauptfrage. Wenden wir uns nun zu denjenigen Veränderungen, welche in Bezug auf die vom Großherzog zu ernennenden Mitglieder vorgeschlagen sind. Die Motion beantragt:

a) die Erhöhung der zulässigen Zahl von 8 auf 10;

b) eine Veränderung in der Dauer der Ernennungszeit, und zwar dahin, daß von jenen 4 auf Lebenszeit, 6 auf je 8 Jahre zu berufen seien mit Partialerneuerung der letzteren nach je 4 Jahren.

Neben anderen Gründen wird als hauptsächlicher für die Aenderung sub b angeführt, daß die derzeitige Ernennung auf zwei Jahre das Gefühl der Selbstständigkeit der genannten Mitglieder störe und vor allen Dingen den Glauben an die Selbstständigkeit in der öffentlichen Meinung nicht aufkommen lasse.

Zur Prüfung der Sache wird es zunächst erforderlich sein, das derzeit geltende Recht klar zu erkennen. Dasselbe beruht auf § 27 und § 32 der Verfassung. Der erste sagt:

„Die erste Kammer besteht

8) aus den vom Großherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen."

Der andere Paragraph fügt hinzu:

„Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals 8 Personen übersteigen."

Daraus wird sich ergeben, daß die Verfassung keineswegs zur Ernennung auf nur zwei Jahre nöthiget, daß vielmehr die Dauer der Ernennungszeit dem Ermessen der Krone anheim gegeben ist, mithin gegenwärtig schon geschehen könnte, was die Motion beantragt, ohne daß jedoch eine rechtliche Nöthigung dazu besteht. Die Ernennung auf nur zwei Jahre beruht lediglich auf einer konstanten Praxis.

Vergleichen wir über diesen Punkt andere deutsche Verfassungen, so finden wir sehr verschiedene Bestimmungen. Nach einigen nämlich steht der Krone nur die Ernennung von erblichen Mitgliedern zu (so in Kurhessen, in Nassau), nach andern nur die von lebenslänglichen (so im Königreich Sachsen), nach andern hat beides, Ernennung von erblichen und lebenslänglichen nebeneinander statt (so in Baiern, Würtemberg, Preußen). Endlich gibt es Länder, wo die Sache verfassungsmäßig geradeso in das Ermessen der Krone gestellt ist, wie bei uns, nämlich Hannover und Großherzogthum Hessen. Der Sinn der Institution selber aber wird vorzugsweise darin bestehen, daß es der Staatsregierung ermöglichet werden soll, aristokratische Elemente in ergänzender Weise hinzuzufügen, und zwar insbesondere solche Kapazitäten, deren Mitwirkung je nach der Natur der jedesmaligen, hauptsächlichsten Gesetzesvorlagen der Kammer selber wünschenswerth erscheinen muß.

Gehen wir nunmehr zur Prüfung des Vorschlags selbst über, so erweist sich zunächst die Erhöhung der Zahl als vollkommen begründet: denn wenn die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer überhaupt vermehrt wird, so läßt sich das bisherige Verhältniß der verschiedenen Kategorieen zu einander nur auf diesem Wege aufrecht erhalten. Was dagegen die vorgeschlagene Scheidung in lebenslängliche und für acht Jahre zu ernennende Mitglieder anlangt, so konnte sich die Kommission von der Angemessenheit dieser Neuerung nicht überzeugen. Wenn nämlich andere Verfassungen, wie oben bemerkt, zwischen erblich und lebenslänglich zu ernennenden Mitgliedern unterscheiden, so wollen sie zugleich, daß die beiden Klassen nach wesentlich verschiedenen Prinzipien ernannt werden, die erblichen auf Grund des Standes und Besitzes, die lebenslänglichen dagegen ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen aus den würdigsten Staatsbürgern (so namentlich die Bayerische und die Würtembergische Verfassung). Nach dem Vorschlage der Motion dagegen würde die Ernennung von Mitgliedern auf Lebenszeit und auf bestimmte Zeit nebeneinander nicht nach verschiedenen Kriterien zu erfolgen haben, sondern überall nach demselben der persönlichen Auszeichnung. Das unterscheidende Merkmal könnte daher nur das größere Maß der persönlichen Auszeichnung sein; also eine Aristokratie unter den Ernannten, welche sich kaum als geeignet erweisen wird. Da nun von der lebenslänglichen Ernennung der Gesammtheit natürlich abgesehen werden muß, so hat sich die Kommission zu dem Vorschlage entschlossen, es möge die Gesammtzahl von 10 auf je 8 Jahre ernannt werden mit Partialerneuerung nach je 2 Jahren und mit dem Hinzufügen, daß die Ernannten in der Gesammtheit ausscheiden bei Kammerauflösung. Man entschloß sich zu diesem Antrag vorzugsweise aus dem Grunde, damit der Glaube an die Selbstständigkeit der Ernannten in der öffentlichen Meinung gesteigert werde und ihre Stellung mehr gesichert erscheine.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Richten wir nunmehr unsere Blicke auf die übrigen regelmäßigen Bestandtheile der ersten Kammer, wie dieselben unsere Verfassung anordnet, so ist zuvörderst einleuchtend, daß die obenan gestellten Prinzen des Großherzoglichen Hauses, als die Spitzen der Aristokratie des Landes und die Nächsten am Thron, in Baden so gut wie in allen anderen monarchischen Staaten Deutschlands ein wesentlichstes, nicht zu entbehrendes Glied der ersten Kammer bilden; die Frage, ob auch hier eine Beschränkung am Platz sei, wäre offenbar in Baden erst dann aufzuwerfen (wie sie in andern Ländern allerdings aufgeworfen worden ist), wenn bei einer sehr verzweigten Familie ein Theil ihrer Mitglieder nicht mehr in unmittelbarem politischen Zusammenhange mit unseren badischen Verhältnissen stünde. Allein eine derartige Besorgniß liegt uns zur Zeit vollkommen fern.

Ebensowenig bieten die an zweiter Stelle von der Verfassung berufenen Häupter der standesherrlichen Familien irgend einen Anlaß zu einer Ausstellung. Den historischen Erinnerungen und der hohen äußeren Lebensstellung gebricht es nicht an jener realen Basis, für welche die Gegenwart vorzugsweise Sinn hat, dem wahrhaft großen Grundbesitze. Ein hierher gehöriges Bedenken erregt lediglich der dritte Absatz von § 28 der Verfassung, wonach die erbliche Landstandschaft nur verliehen werden kann a) den Häuptern der adeligen Familien und zwar b) nur denjenigen, die ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer nach Abzug des Lastenkapitals wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist: und wonach ferner die Verleihung der erblichen Landstandschaft mittelbar erfolgt durch Verleihung der Würde des hohen Adels. — Diese Bestimmungen stehen in Einklang mit der oben besprochenen Vorschrift unserer Verfassung, zufolge welcher nur die adeligen Grundherrn eine Vertretung in der ersten Kammer haben. Wenn dagegen, wie wir beantragen, die Großgrundbesitzer überhaupt an die Stelle der letzteren treten sollen, so wird konsequenterweise auch hier das Erforderniß der adeligen Familie wegzufallen haben und ebendeshalb die Ertheilung der erblichen Landstandschaft nicht auf dem indirekten Wege der Gewährung des hohen Adels, sondern nur auf dem direkten der Verleihung durch den Landesherrn erfolgen können. Zugleich sind wir der Ansicht, daß, da die erste Kammer selbst wesentlich dabei interessirt und die im einzelnen Fall einschlagenden Bedenken vorzugweise zu beurtheilen im Stande ist, die Ernennung auf Antrag derselben erfolgen sollte.

Was ferner die Vertretung der beiden christlichen Kirchen betrifft, welche nach § 27 der Verfassung durch den Landesbischof und einem vom Großherzoge lebenslänglich zu ernennenden protestantischen Geistlichen, mit dem Range eines Prälaten zu erfolgen hat, so ist es zunächst außer allem Zweifel, daß gemäß der Verfassung der katholischen Kirche der Landesbischof als der vollkommen geeignete Vertreter derselben zu betrachten sei. Dagegen erhebt sich die Frage: ist seit der Verfassung der evangelisch protestantischen Kirche des Großherzogthums vom 5. September 1861 nach wie vor der Prälat der dieser Verfassung entsprechende Vertreter der evangelisch-protestantischen Kirche? Diese Verfassung nämlich, einfach und klar wie sie abgefaßt ist, unterscheidet zwei Hauptbestandtheile. Zuerst den Landesbischof als den Inhaber des Kirchenregiments, welches ausgeübt ward durch den Oberkirchenrath. Sodann als zweiten Hauptbestandtheil die Landeskirche oder Landesgemeinde, das ist die Gesammtheit der Kirchengemeinden, welche ihre formelle Vertretung in der Landessynode erhält. Diese Synode berathet und beschließt über die Angelegenheiten der Landeskirche, der Großherzog aber bestätiget und verkündiget die Gesetze im Gebiete des Kirchenwesens. Mit andern Worten es ist die konstitutionelle Regierungsform, übertragen auf die kirchlichen Angelegenheiten. Nun wird der Prälat schon nach dem angeführten Paragraphen unserer politischen Verfassung einseitig vom Großherzog ernannt, und zwar in dem Grade einseitig, daß nach ausdrücklicher Bestimmung der Kirchenverfassung § 89 die als außerordentliche Beisitzer dem Oberkirchenrathe beigegebenen Mitglieder des Synodalausschusses bei der Besetzung der Prälatur nicht mitzuwirken haben. Demnach ist derzeit der Prälat der Repräsentant nicht der ganzen evangelisch-protestantischen Kirche, sondern nur des einen ihrer zwei wesentlichen Bestandtheile, nämlich des Kirchenregiments. Da nun die Repräsentation der ganzen Kirche das nothwendige Ziel ist, so sollte der Repräsentant durch ein Zusammenwirken beider Theile, des Kirchenregiments und der Synode, bestimmt werden. Das würde unseres Erachtens am füglichsten in der Art geschehen, daß die Synode etwa drei aus ihrer Mitte gewählte Geistliche in Vorschlag brächte, der Großherzog aber einen der drei Vorgeschlagenen zum Vertreter der Kirche bestimmte. Da ferner die Synoden regelmäßig nach Ablauf einer bestimm-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

ten Zeit abgehalten werden sollen, so dürfte es angemessen erscheinen, die Ernennung für je eine Synodalperiode gelten zu lassen.

Hieran reiht sich eine zweite Frage. Wenn man überhaupt die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer vermehrt, wäre es da nicht rathsam, auch die Vertretung der beiden christlichen Kirchen durch je einen Abgeordneten zu verstärken? Ein aus Anlaß der gegenwärtigen Motion von dem erzbischöflichen Domkapitel zu Freiburg unter dem 9. April d. J. bei der ersten Kammer eingereichtes Gesuch geht dahin, daß für die katholische Kirche ein zweiter Vertreter hinzugefügt werde in der Person eines von dem erzbischöflichen Domkapitel als kirchlicher Korporation zu bestellenden Abgeordneten. Auch für die evangelische Kirche würde sich die Sache ohne Schwierigkeit ordnen lassen, indem man dem Prälaten, als dem Vertreter des Kirchenregiments, einen von der Synode gewählten Vertreter der Landesgemeinde hinzufügte. Dennoch können wir eine solche Vermehrung nicht befürworten. Einmal weil die Zahl der Mitglieder nicht ohne ganz dringenden Grund zu steigern ist, sodann, weil es nicht sowohl darauf ankommt, das Gewicht der beiden Kirchen bei den Abstimmungen zu vergrößern, als vielmehr darauf, daß die Anschauungen beider innerhalb der Kammer in bedeutender und würdiger Weise zur Geltung gebracht werden: gerade zu diesem Zweck genügt ein Vertreter von jeder Seite dann vollständig, wenn erst durch das von uns zu befürwortende Institut der Stellvertretung für stete Vertretung gesorgt sein wird.

Unsere Verfassung beruft endlich zwei Abgeordnete der beiden Landesuniversitäten und sie folgt darin dem Muster der meisten deutschen Verfassungen. Die Motion macht den Vorschlag, diesen beiden einen Vertreter der polytechnischen Schule zu Karlsruhe hinzuzufügen. Zieht man die übrigen deutschen Verfassungen in Betracht, so gedenkt der polytechnischen Schulen nur eine einzige, die hannover'sche vom Jahre 1848. Diese nämlich (§ 26), nach dieser Seite überhaupt am weitesten gehend, gibt a) einen Vertreter der Universität Göttingen, b) einen den Lehrerkollegien der höheren Schulanstalten, endlich c) zwei Vertreter den Bürger- und Volksschulen, und zwar in der ersten Kammer: und sie versteht unter den sub b) genannten Lehrerkollegien die ordentlichen Lehrer der Gymnasien, der Progymnasien der polytechnischen Schule und der höhern Bürgerschule zu Hannover (§ 32 des Wahlgesetzes). Aber dieses Schweigen der übrigen Verfassungen hat deßhalb nur geringes Gewicht, weil die polytechnischen Schulen, überhaupt neueren Ursprungs, erst in den letzten Dezennien zu ihrer gegenwärtigen Höhe sich erhoben haben. Vergleicht man dieselben mit den Universitäten, so unterscheiden sie sich dadurch, daß sie nicht wie diese sich die Aufgabe stellen, die Wissenschaft in ihrer Gesammtheit zu entwickeln, sondern sich auf einen Theil beschränken, die Naturwissenschaften. Aber in dem entscheidenden Punkte treffen sie mit den Universitäten zusammen (und dadurch unterscheiden sie sich von den Lyceen und Gymnasien), daß sie nicht lediglich für andere vorbereitende Anstalten sind, sondern das, was sie lehren, in wissenschaftlicher Vollendung darzustellen beabsichtigen. Dazu kommt, daß die hier gepflegten Zweige der Wissenschaft mit den praktischen Bedürfnissen des Lebens in unmittelbarem Zusammenhange stehen, also ihre würdige Vertretung in der Kammer auch von unmittelbarem Nutzen zu werden verspricht. Dagegen wurde jedoch in der Kommission ein beachtenswerther Einwand erhoben. Es sind nämlich die polytechnischen Schulen noch so jungen Ursprungs, daß es einigermaßen gewagt erscheinen könnte, eine auf die Dauer berechnete politische Institution auf dieselben zu gründen.

So viel von der Umgestaltung der gegenwärtig die erste Kammer bildenden Elemente. Aber die Motion geht noch einen Schritt weiter, sie befürwortet die Aufnahme zwei völlig neuer, nämlich der größeren Städte und der Industrie.

Was zuerst die Vertretung der Städte anlangt, so finden wir eine solche in verschiedenen andern Verfassungen z. B. in der Sächsischen und in der Preußischen. Das ist auch in der Natur der Dinge begründet, denn die Korporationen der größeren Städte sind aristokratische Elemente, und zwar üben sie in der Regel einen bedeutenden Einfluß, nicht bloß innerhalb dem eigenen Stadtgebiet, sondern auch in den Kreisen der Nachbarschaft. Dagegen ist auch nicht einzuwenden, daß die Städte schon in die zweite Kammer Vertreter senden. Gerade so ist es in den genannten Verfassungen auch, der Unterschied aber liegt darin, daß die städtische Vertretung in der zweiten Kammer nach demokra-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

tischem, in der ersten nach aristokratischem Prinzipe zu erfolgen hat. Die Form dieser letzten Vertretung ist nicht überall die gleiche; in Preußen z. B. beruht sie auf besonderer Wahl, in Sachsen sind die ersten Magistratspersonen der Städte zugleich die Vertreter derselben in der ersten Kammer. Die Motion entscheidet sich für Wahl: wir glauben, mit Recht. Denn nicht nur wird die Wahl zum Bürgermeister offenbar nach anderen Gesichtspunkten vorzunehmen sein, als diejenigen sind, welche für die Vertretung in der Kammer in Frage kommen, sondern es erscheinen auch die ersten Magistratspersonen unserer größeren Städte als durch die Geschäfte ihres Amtes so vielfach in Anspruch genommen, daß die Besorgniß nahe liegt, sie werden an dem Erscheinen in der Kammer allzu häufig verhindert sein. Die zur Wahl berechtigten Personen anlangend, so ist die Kommission der Ansicht, daß der Gemeinderath die am besten passende Korporation sei. Endlich für die Frage, wie vielen Städten dieses Recht einzuräumen sei, geht die Motion davon aus, daß eine Einwohnerzahl von mehr als 20,000 die angemessene Grenze bilden werde, sie ist aber auch damit einverstanden, bis auf 15,000 herab zu gehen. Nach dem ersten Vorschlag würden derzeit lediglich Karlsruhe und Mannheim berechtiget werden, nach dem zweiten auch Freiburg, Heidelberg und vielleicht Pforzheim. Da wir der Ansicht sind, daß die Mitgliederzahl der ersten Kammer derzeit auf das Nothwendigste zu beschränken sei, da ferner die drei anderen genannten Städte voraussichtlich in nicht allzu langer Zeit zu jener geforderten Größe heranwachsen werden: so glauben wir, daß man bei der höheren Zahl füglich beharren könne.

Die Industrie anlangend, so will die Motion dieselbe zugleich mit dem großen Kapitalvermögen in der Art vertreten sehen, daß die Besitzer von Gewerbs- oder beweglichem Kapital im Betrag von mindestens 100,000 fl., sofern dasselbe seit 5 Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert wurde, sechs Abgeordnete in die erste Kammer je zur Hälfte in 2 Wahlversammlungen wählen. — Daß Industrie und Handel, beide zusammengehörig, in den letzten Dezennien zu einem ganz bedeutenden Faktor unseres staatlichen Lebens sich emporgeschwungen haben, ist eine zweifellose und eine erfreuliche Thatsache. Der große Kaufmann, der große Fabrikant, wenn auch zunächst seinen eigenen Vortheil bezweckend, beschäftiget hunderte von fleißigen Händen und arbeitet mittelbar an dem Wohlergehn noch vieler Anderer: er ist bei dem Gedeihen, bei der stetigen friedlichen Entwickelung des Staates ganz wesentlich interessirt und kann, insofern er auf einer gewissen Höhe der Lebensanschauungen steht, den aristokratischen Kreisen füglich beigezählt werden. Daher finden wir denn auch in verschiedenen deutschen Verfassungen Handel und Industrie besonders vertreten, so in Sachsen in der zweiten, in Hannover in der ersten Kammer. Dagegen begegnen wir in keiner deutschen Verfassung einer besonderen Vertretung des Kapitalvermögens; wie wir glauben, mit Grund: denn es ist das werbende Vermögen allein, welches diese Auszeichnung verdient. Demgemäß befürworten wir die Vertretung von Handel und Industrie, und zwar schon aus dem Grund in der ersten Kammer, weil nach der demokratischen Zusammensetzung der zweiten für besondere Berufsklassen hier gar kein Raum ist. Wir gehn dabei mit der Motion von der Voraussetzung aus, daß nur die große Fabrikation und der Großhandel hierher gehören und dagegen Kleinhandel und kleines Gewerbe in der unterschiedslosen Masse der Wähler der zweiten Kammer ihre Vertretung zu suchen haben. Dagegen erscheint uns die Grenzbestimmung der 100,000 fl. Steuerkapital nicht unbedenklich. So weit unsere Kenntniß reicht, wäre diese Summe nach den jetzigen Verhältnissen des Landes eine allzu hohe und wäre es überhaupt kaum möglich, eine entsprechende Zahl festzusetzen. Wir empfehlen daher hier jedenfalls die oben schon erwähnte Methode, wonach statt eines bestimmten Steuerkapitals und einer unbestimmmten Zahl von Wählern, eine bestimmte Zahl der höchstbesteuerten Kaufleute und Industriellen, etwa 50—80, zur Wahl berufen werden. Was die vorgeschlagene Zahl von 6 Vertretern anlangt, so halten wir sie für etwas zu hoch (hat doch z. B. das industriöse Sachsen nur fünf Vertreter des Handels- und Fabrikwesens) und meinen, daß vier die entsprechende Zahl sein dürfte. Dagegen sind wir mit dem Vorschlag, daß die Abgeordneten in nur zwei Wahlversammlungen gewählt werden sollen, einverstanden. Zwar bestehen in anderen Staaten, z. B. in Hannover, so viel einzelne Wahlbezirke als Abgeordnete zu ernennen sind und es bietet eine solche Einrichtung den Vortheil, die besonderen einzelnen Industrieen und ihre Interessen berücksichtigen zu können: allein andererseits würde bei uns die Zahl der Wähler der einzelnen Abgeordneten eine allzu kleine werden und wir erkennen darin den größeren Nachtheil. Ueberhaupt würde die Wahlordnung der Hauptsache nach hier ebenso einzurichten sein, wie beim Großgrundbesitz.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das ist es, was die Kommission über die, in der regelmäßigen Zusammensetzung der ersten Kammer vorzunehmenden Veränderungen zu berichten hat. Daran fügt die Motion einen bedeutsamen weiteren Antrag, die Einführung des Stellvertretungsrechts für die Standesherrn, den Bischof und den Prälaten betreffend.

Die deutschen Verfassungen halten darüber verschiedene Grundsätze ein. In einigen derselben ist die Stellvertretung entweder ausdrücklich (Bayer. Verf. Tit VI, § 17) oder stillschweigend (Preußen) untersagt; in anderen wird dieses Recht allen erblichen Mitgliedern der ersten Kammer eingeräumt (Württemb. Verf. § 156 Nassau'sche von 1831 § 6) oder mindestens den Standesherrn (Großh. Hessische Verf. § 61, Sächsische § 64) oder endlich den Prinzen und den Häuptern des ehemals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Familien (Kurhessische Verf. von 1852 §41). Unsere Verfassung hat der Stellvertretung nicht Raum gegeben, vielmehr verordnet sie in § 47, daß die Mitglieder beider Kammern nicht anders als in Person ihr Stimmrecht ausüben können und fügt in § 28 ausdrücklich hinzu, was nach obiger Voraussetzung sich von selbst verstehen würde, daß während der Minderjährigkeit eines Besitzers einer Standesherrschaft dessen Stimme ruhe. Nun aber hat die Erfahrung gelehrt, daß, anders als die Verfassung offenbar voraussetzte, von den Mitgliedern der ersten Kammer eine ziemliche Anzahl nicht zu erscheinen pflegt, und es erweist sich dieses Nichterscheinen zu einem Theil zwar als ein nicht gerechtfertigtes, zu einem andern Theil aber stehen ihm vollgültige Entschuldigungsgründe zur Seite, als da sind Alter, Krankheit, dringende Berufsgeschäfte, Betheiligung an den Verhandlungen anderer Ständekammern. Deßhalb beschloß schon im Jahr 1833 die erste Kammer auf Grund einer Motion des Freiherrn von Andlaw und eines von Geheimerath Kirn erstatteten Kommissionsberichts eine Adresse mit der Bitte um Einführung des Stellvertretungsrechts für den Bischof und für den Prälaten. Weiter votirte die erste Kammer aus Veranlassung einer Motion des Freiherrn von Göler und eines von dem damaligen Geheimen Legationsrath von Marschall erstatteten Kommissionsberichts die ebenfalls in einer Adresse auszusprechende Bitte, es möge das Stellvertretungsrecht nicht bloß für die Vertreter der beiden christlichen Kirchen, sondern auch für die Häupter der standesherrlichen Familien eingeführt werden. An diese, nicht zur Ausführung gelangenden Anträge reiht sich die gegenwärtige Motion.

Für die Beantwortung der allgemeinen Frage, ob überhaupt eine Stellvertretung zuzulassen sei, wird davon auszugehen sein, daß die Sache nicht als eine privatrechtliche, sondern als eine öffentlich rechtliche aufgefaßt werden müsse. Nicht das also ist der entscheidende Punkt, ob damit dem persönlichen Vortheile des zu Vertretenden gedient werde, sondern ob die Stellvertretung im öffentlichen, im Staatsinteresse begründet erscheine: Niemand nämlich hat öffentliche Rechte (und zu diesen gehört die Ständemitgliedschaft) in seinem persönlichen Interesse, sondern in dem Interesse des Staats.

Nun aber ist klar, daß wenn die Verfassung die Mitglieder der Ständekammern bestimmte, sie das sowohl in Bezug auf die Art wie auf die Zahl mit Ueberlegung und mit Bewußtsein gethan hat; daß daher das vollzählige Erscheinen der Mitglieder die natürliche Voraussetzung eines gesunden Verfassungslebens ist und es ist demgemäß, wo unvollständiges Erscheinen der Mitglieder zu besorgen steht, die Stellvertretung offenbar innerlich vollkommen begründet. Zugleich aber ist es einleuchtend, daß das Erscheinen in Person die Regel, die Stellvertretung lediglich die durch die Umstände zu rechtfertigende Ausnahme von der Regel zu bilden habe.

Gehn wir von diesen Vordersätzen aus, so wird die Stellvertretung im Allgemeinen nicht zulässig sein bei denjenigen Mitgliedern, welche es durch eigenen freien Willen geworden sind, also bei den gewählten und bei den ernannten; denn wenn dem Erscheinen dieser ein dauerndes Hinderniß sich entgegenstellt, so wird es an ihnen sein zu resigniren und dadurch eine neue Wahl oder Ernennung zu veranlassen. Dagegen wird sie — weil hier das gleiche Auskunftsmittel nicht anwendbar ist — wünschenswerth sein bei den kraft eigenen Rechts oder kraft Amts Berufenen. Demnach gehören hierher, sowie die Motion es will, die Standesherrn und die Vertreter der beiden Kirchen: auch die Prinzen des Großherzoglichen Hauses würden hierher zu zählen sein, wenn nicht gerade bei ihnen ein anderer, später zu erwähnender Umstand sich entgegenstellte.

Was die Art der Stellvertretung anlangt, so wird der oben angegebene Gesichtspunkt, wonach dieselbe nach Maßgabe des öffentlichen Interesses zu gewähren ist, nicht nach Maßgabe des Privatrechts, auch hier entscheidend

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

sein müssen. Demzufolge kann es nicht angemessen erscheinen, wenn in einzelnen Ländern dem zu Vertretenden die Befugniß eingeräumt wird, an seiner Statt jeden Beliebigen zu senden, den er eben senden will; denn wenn die Verfassung einen bestimmten Stand in die Kammer beruft, so will sie, daß daselbst diejenige Auffassung von des Landes allgemeinem Wohl vertreten werde, welche in diesen Stande die herrschende ist. Aus dem gleichen Grunde erscheint es nicht räthlich, daß man dem abwesenden Mitgliede die Befugniß einräume, einem anwesenden seine Stimme zu übertragen (wie das in der ersten Kammer Würtembergs der Fall ist); nicht darum nämlich handelt es sich, für die Abstimmungen in der Kammer eine Stimme mehr zu erhalten, sondern darum, daß der Abstimmende einen lebendigen, geistigen Antheil nehme an den Verhandlungen. Demgemäß können wir nur diejenige Stellvertretung gutheißen, bei welcher der Vertreter, dem zu Vertretenden homogen, derselben Lebensstellung angehört, wie der zu Vertretende.

Betrachten wir von diesen Gesichtspunkten aus die einzelnen Fälle, so ergibt sich zuerst, daß für die Prinzen des Hauses eine Stellvertretung nicht zulässig sei, weil es in der That hier keinen Stellvertreter desselben Standes gibt, der nicht schon kraft eigenen Rechts Mitglied der Kammer wäre.

Die Häupter der standesherrlichen Familien anlangend, so würde die anscheinend nächstliegende Form der Vertretung in dem nächsten fähigen Agnaten des zu Vertretenden zu erkennen sein. Allein durch eine solche Bestimmung würde in der Regel die Stellvertretung selber thatsächlich vereitelt werden, weil die Fälle häufig sind, wo ein solcher Agnat nicht vorhanden. Das war der Grund, weßhalb die erste Kammer schon im Jahre 1841 beantragte, daß „ein von dem Standesherrn zu bezeichnender Agnat oder Angehöriger einer anderen, im Großherzogthum angesessenen standesherrlichen Familie" eintreten möge: und auch die Motion folgt mit Recht diesem Vorschlag.

Der Stellvertreter des Bischofs soll nach dem Vorschlage der Motion von dem Bischof selbst im Einverständniß mit dem Domkapitel bezeichnet werden. Im Jahre 1841 dagegen wünschte die erste Kammer, daß der Generalvikar der Stellvertreter des Bischofs sein solle. Der letzten Auffassung geben wir den Vorzug, weil durch sie die Stellvertretung ganz in der gleichen Weise geordnet wird, wie die Vertretung selbst. Der Landesbischof nämlich ist kraft Amtes Mitglied der ersten Kammer: der Generalvikar wird als der dem Bischof am nächsten stehende Priester kraft Amtes sein Vertreter.

Was die protestantische Kirche anbetrifft, so hat die Art, wie die Stellvertretung für den Prälaten zu ordnen sei, auf früheren Landtagen Anlaß zu sehr verschiedenen Meinungen gegeben. Im Jahre 1833 wünschte die erste Kammer, daß in diesem Fall ein jedesmal vom Großherzog zu bezeichnender Geistlicher eintreten solle; im Jahre 1841 schlug sie den jedesmaligen evangelisch-protestantischen Dekan der Residenz vor und es tauchte überdies noch eine ziemliche Zahl verschiedener Meinungen auf. Die Motion ihrerseits will, daß der Prälat selbst mit Zustimmung des Oberkirchenraths ein Mitglied dieser Behörde als seinen Stellvertreter bezeichne. Die Hauptsache wird auch hier sein, daß der Stellvertreter in derselben Weise ernannt werde, wie der zu Vertretende. So lange nun hier die Vertretung selbst an ein bestimmtes geistliches Amt geknüpft ist, sollte die Stellvertretung ebenso mit einem bestimmten geistlichen Amte verbunden sein: danach empfiehlt sich von diesem Standpunkte aus der Vorschlag vom Jahre 1841. Würde man dagegen auf die vorgeschlagene Aenderung in der Bestimmung des Vertreters der protestantischen Kirche eingehen, so würde derselbe gewissermaßen zu den Erwählten und zu den Ernannten zugleich gehören, aber trotz unseres oben ausgesprochenen Prinzips aus einem besonderen Grunde der Stellvertretung dennoch bedürfen. Da nämlich die Synode regelmäßig nur alle 5 Jahre zusammentreten soll, innerhalb dieser Frist aber der Abgeordnete natürlich aus sehr verschiedenen Gründen wegfallen kann: so wird es nothwendig werden, daß zugleich mit dem Abgeordneten ein Stellvertreter ernannt werde, und zwar ganz in derselben Weise wie jener.

Endlich was die Fälle, in welchen die Stellvertretung zulässig sein soll, anlangt, so halten auch hierüber die verschiedenen Verfassungen verschiedene Richtungen ein. Die einen überlassen die Abordnung des Stellvertreters ganz und gar dem Ermessen des zu Vertretenden (so in Würtemberg, Nassau, Kurhessen); andere dagegen verlangen die Angabe eines, der Prüfung der Kammer unterliegenden Abhaltungsgrundes (so in Sachsen, Großh. Hessen und auch nach den früheren Anträgen der ersten Kammer). Die Motion folgt der ersten Auffassung und wir billigen das;

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

denn einmal wird es angemessen sein, der Gewissenhaftigkeit der hier in Frage stehenden, hervorragenden Persönlichkeiten ohne Weiteres zu vertrauen, sodann wird die Kammer sich nur selten in der Lage befinden, eine genaue Prüfung des angegebenen Abhaltungsgrundes vornehmen zu können.

Bei den Standesherrn finden wir noch als besonderen Hinderungsgrund die Minderjährigkeit. Unsere Verfassung läßt, wie oben hervorgehoben wurde, während derselben die Stimme ruhen. In denjenigen Ländern dagegen, wo Stellvertretung eingeführt ist, läßt man den Stellvertreter auch während der Minderjährigkeit des ursprünglich Berechtigten zu. Diese letztere Weise halten wir für die richtigere; denn ihr liegt offenbar die Auffassung zu Grunde daß die Vollzählichkeit der Kammer ein öffentliches Interesse sei, also von den Zufälligkeiten der Persönlichkeit des Berechtigten unabhängig. Nur kann natürlich in diesem Falle die Bestimmung des Stellvertreters nicht dem Ermessen des Minderjährigen überlassen sein: deßhalb wird hier in Sachsen der nächste Agnat, in Würtemberg und Großherzogthum Hessen der Vormund von selber berufen und auch der Vorschlag unserer Kammer vom Jahr 1841 ging dahin, daß der ebenbürtige Vormund einzutreten das Recht haben solle. Dieser letzten Ansicht pflichten wir ebenfalls bei.

Damit ist der Kreis der auf Umgestaltung der ersten Kammer gerichteten Anträge geschlossen. Der letzte, welchen die Motion stellt, hat einen davon verschiedenen Gegenstand: er bemüht sich, ein Mittel zum Zustandekommen eines Gesetzes bei fortdauernder Meinungsverschiedenheit beider Kammern darzubieten. Jenes Mittel besteht in einem vereinigten Ausschusse beider Kammern, zu welchem eine jede der beiden gleichviele Mitglieder stellt, dessen Mehrheitsantrag beiden Kammern zu einfacher Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll und wobei, wenn beide Kammern in verschiedenem Sinne sich entscheiden, die Stimmen der Mitglieder beider Kammern so durchgezählt werden sollen, wie wären sie in einer einzigen Versammlung vereiniget. Also im letzten Punkt eine Ausdehnung dessen, was die Verfassung in § 60. 61 über Finanzgesetze bestimmt, auf die Gesetze überhaupt.

Die der Gesetzgebungsform in konstitutionellen Staaten zu Grunde liegende Anschauung scheint im Allgemeinen die zu sein, daß, wenn nicht alle drei Faktoren der Gesetzgebung einer Aenderung zustimmen, der vorhandene Zustand als der bessere zu betrachten sei. Nun kann, wie bei jedem Rechte möglich, ein jeder der drei Faktoren mit dem ihm zustehenden veto Mißbrauch treiben, und die Gesetzgebung hat es manigfach versucht, solchen Mißbräuchen gegenüber Abhülfe zu schaffen. Dahin gehört die Beschränkung der Staatsregierung auf ein lediglich suspensives veto, der Pairsschub, die Kammerauflösung. Besser freilich als alle diese äußersten Mittel wirkt die politische Erziehung der Nation, welche alle Parteien dazu führt, das als nothwendig Erkannte geschehen zu lassen, selbst mit persönlicher Resignation. In dem politisch gereiften England bedarf man daher nur sehr selten äußerer Hülfsmittel. Auch in unseren kleineren badischen Verhältnissen gehören die Fälle gewiß zu den äußersten Seltenheiten, in denen man beim Nichtzustandekommen eines Gesetzes wegen Dissenses der beiden Kammern berechtiget wäre, der einen oder der andern den Vorwurf starrer Unnachgiebigkeit zu machen. Erscheint daher auch ein Vorschlag, wie der hier gemachte, nicht gerade als die Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses, so wäre er doch geeignet, in einzelnen Fällen ersprießliche Dienste zu thun. Betrachten wir nunmehr die Proposition im Einzelnen, so verstößt zwar der Vorschlag des vereinigten Ausschusses gegen § 75 der Verfassung, wo es heißt, „die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Kommissionen zusammentreten." Allein dieses Verbot beruht auf, beim Erlaß der Verfassung gehegten Besorgnissen, welche glücklicherweise als grundlose sich erwiesen haben: wir nehmen daher an diesem Einwand gar keinen Anstoß. Auch darin erkennen wir eine prinzipiell richtige Bestimmung, daß beide Kammern gleich viele Mitglieder zu dem Ausschuß stellen sollen: denn bei Gesetzesentwürfen, welche sich nicht auf die Finanzen beziehen (und nur von solchen ist natürlich hier die Rede), ist die rechtliche Bedeutung beider Kammern völlig die gleiche. Nur folgt freilich andererseits aus dieser gleichen Zahl die Möglichkeit, daß es auch dieser Ausschuß zu einem Mehrheitsantrag nicht bringe, die Schwierigkeit also ungelöst bleibe. Diese Möglichkeit wird durch den bedeutsamen Zusatz der Motion wesentlich gesteigert, daß für die Entscheidung über den Mehrheitsantrag des Ausschusses die Stimmen beider Kammern durchgezählt werden sollen. Danach

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist bei ernsthafter Kollision beider Kammern — und nur hier wird es der Regel nach zu diesem äußersten Mittel kommen — die Lage der Ausschußmitglieder nicht die gleiche. Wenn nämlich eines oder das andere von der zweiten Kammer bestellte Ausschußmitglied dem Antrag der ersten Kammer sich anschließt, so hat es seinen Kommittenten nichts vergeben; denn diese haben die Verwerfung immer noch in der Hand. Anders beschaffen ist die Stellung der Kommissionsmitglieder der ersten Kammer; stellt eines von diesen sich auf die Seite des von der zweiten Kammer gemachten Vorschlags, so ist thatsächlich die Frage zu Gunsten dieser Anschauung entschieden. Dadurch wird die Verantwortlichkeit der von der ersten Kammer zu schickenden Ausschußmitglieder so sehr gesteigert, daß kaum eines derselben seine Aufgabe anders fassen wird, als daß er verpflichtet sei, bei dem Standpunkte der ersten Kammer zu beharren. Auf diese Weise wäre nach unserer Auffassung die Einführung der Durchzählung einer Vereinigung eher hinderlich als förderlich. Dagegen glauben wir, daß, wenn ein derartiges Präjudiz nicht besteht, vielmehr einer jeden Kammer das freie Entscheidungsrecht gewahrt bleibt, ein Antrag des vereinigten Kammerausschusses viel leichter zu Stande kommen und in den meisten Fällen Aussicht auf Erfolg haben werde. Es hat dann die Sache den Charakter eines letzten Versuchs: und darauf stellen wir unsern Antrag.

Auf Grund dieser Erwägungen beantragt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog in einer alleruntertänigsten Adresse um die Vorlage eines, die befürworteten Verfassungsveränderungen enthaltenden Gesetzesentwurfs gebeten werde. Dabei hält sie es für angemessen, daß, um künftigen Entschließungen dieses hohen Hauses so wenig als möglich vorzugreifen, ihre Anträge überall auf die Hauptpunkte sich beschränken und schlägt demgemäß den Ausspruch folgender Wünsche vor:

I. Es möge die regelmäßige Zusammensetzung der ersten Kammer dahin abgeändert werden,

1) daß an Stelle der von der Verfassung berufenen 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels 10 Vertreter des großen Grundbesitzes in der Art zu treten haben,

a. daß das Wahlrecht entweder die 120—150 größten Grundbesitzer des Landes oder Diejenigen erhalten, welche im Lande an Liegenschaften ein Grundsteuerkapital von mindestens 50,000 fl. besitzen, welches seit 5 Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert wird;

b. daß bei Berechnung des Großgrundbesitzes Stamm- oder Lehngut doppelt so hoch angeschlagen werde, als freiveräußerliches Gut;

c. daß beide, die Besitzer von Stamm- oder Lehngut und die von freiveräußerlichem Gut gemeinschaftlich in zwei Wahlversammlungen je die Hälfte dieser Vertreter wählen;

d. daß die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolge;

e. daß den derzeitigen, als Grundherrn Wahlberechtigten die im Bericht näher bezeichneten billigen Uebergangsbestimmungen gewährt werden, endlich daß

f. § 35 der Verfassung auf den Satz, Niemand könne gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein, zu beschränken sei;

2) daß rücksichtlich der von dem Großherzog zu ernennenden Mitglieder

a. die Maximalzahl von 8 auf 10 erhöht werde und

b. die Ernennung stets auf 8 Jahre und mit Partialerneuerung nach je 2 Jahren erfolge;

3) daß der Vertreter der evangelisch-protestantischen Kirche in Zukunft

a. durch Zusammenwirken des Kirchenregiments und der Landessynode

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

b. und zwar je auf eine Synodalperiode bestimmt werde;

4) daß eine jede Stadt mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen das Recht erhalte, einen von dem Gemeinderath zu wählenden Abgeordneten in die erste Kammer zu senden;

5) daß Großhandel und Industrie durch 4 Abgeordnete in der ersten Kammer vertreten werden, je zur Hälfte in 2 Wahlbezirken gewählt von den 50—80 höchstbesteuerten dieses Standes.

II. Es möge die erbliche Landstandschaft in der ersten Kammer

1) den Besitz eines Stamm- oder Lehengutes, so wie in § 28 der Verfassung vorgeschrieben ist, auch künftighin zur Voraussetzung haben, dagegen

2) von dem Erfordernisse des Adels Umgang genommen werden, und

3) die Gewährung derselben durch Ernennung von Seiten des Großherzogs auf Antrag der ersten Kammer zu erfolgen haben.

III. Es möge für die erste Kammer das Recht der Stellvertretung in der Art eingeführt werden,

1) daß es dem volljährigen Haupte einer standesherrlichen Familie gestattet werde, an seiner Stelle ein Mitglied der standesherrlichen Familien des Landes in die erste Kammer abzuordnen, an Stelle des minderjährigen Hauptes einer solchen Familie aber der ebenbürtige Vormund in die Kammer einzutreten das Recht erhalte;

2) daß es dem Erzbischof gestattet werde, sich durch den Generalvikar vertreten zu lassen;

3) daß bei der Wahl und Ernennung des Vertreters der evangelisch protestantischen Kirche gleichzeitig und für die gleiche Zeit ein Stellvertreter gewählt und ernannt werde.

IV. Es möge bei dauernder Meinungsverschiedenheit beider Kammern über einen, die Finanzen nicht betreffenden Gesetzesentwurf ein vereinigter, von einer jeden der beiden Kammern mit gleichviel Mitgliedern zu beschickender Ausschuß gebildet und der Mehrheitsantrag dieses Ausschusses einer jeden der beiden Kammern zu einfacher Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg